

II-1649 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 18. Okt. 1972

No. 833/3

A n f r a g e

der Abgeordneten STAUDINGER

und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Preisbestimmungsgesetz 1972, Durchführungserlaß Nr. 1
des Bundesministeriums für Inneres vom 21. August 1972

Dr. Trauscher

Nach § 4 Preisbestimmungsgesetz 1972 sind die Bezirksverwaltungsbehörden berechtigt, durch ihre Organe vom Unternehmer Auskünfte über alles zu verlangen, was für die Anwendung der Entlastungssätze maßgebend ist. Ferner haben sie zu kontrollieren, ob die Bestimmungen über die zulässigen Höchstpreise (§ 2 Preisbestimmungsgesetz) eingehalten werden. Durch die Umstellung des Umsatzsteuersystems kommt es zur Verschiebung des Großteils der Preise von Waren und Leistungen. Daneben werden aber auch Kostensteigerungen, die insbesondere auf die Erhöhung der Lohnkosten, die Steigerung der Soziallasten der Unternehmungen sowie auf materialbedingten Kostenerhöhungen zurückzuführen sind, zu Preisverschiebungen führen. Um den Behörden die Überprüfung der ordnungsgemäßen Entlastung zu erleichtern und auch die Möglichkeit einzuräumen, die von der Paritätischen Kommission zur Kenntnis genommenen konjunkturbedingten Preiserhöhungen bei der Kontrolle entsprechend zu berücksichtigen, stellte der Verfassungsausschuß in seinem Bericht vom 5. Juli 1972 (427 d.R. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) zu § 4 folgendes fest: "Zur Feststellung, ob eine Kostensteigerung eine Preiserhöhung rechtfertigt, können die Behörden bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, dem österreichischen Arbeiterkammertag und dem österreichischen Gewerkschaftsbund rückfragen, ob diese im Rahmen ihrer Tätigkeit die Preiserhöhung als gerechtfertigt anerkannt haben."

In dem erwähnten Erlaß des Bundesministers für Inneres wird auf Seite 2 und auf Seite 12 f auf Bemerkungen des Verfassungsausschusses zu § 5 Abs. 5 Bezug genommen. Wörtlich heißt es in dem Erlaß auf Seite 12: "Die Bestimmung des § 5 Abs. 5 bildet die Klammer zu den beiden Sozialpartnerabkommen vom Dezember 1971 und Juli 1972. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat zu § 4 (richtig: zu § 5 Abs. 5) bemerkt".

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an Sie, Herr Bundesminister, folgende

A n f r a g e :

Sind Sie tatsächlich der Auffassung, daß es Ihnen als Bundesminister für Inneres, also als Organ der Vollziehung, zusteht, eine eindeutige Aussage des Verfassungsausschusses des Nationalrates, die sich auf § 4 des Preisbestimmungsgesetzes 1972 bezieht, dadurch zu negieren, daß Sie diese eindeutige Feststellung des Verfassungsausschusses in dem Erlaß vom 21. August 1972 einfach als auf den § 4 des Preisbestimmungsgesetzes unrichtig und richtig auf den § 5 Abs. 5 dieses Gesetzes korrigieren?